

# HAUSORDNUNG

## EG Feldkirch, Waldfriedgasse 10 u. Wichnergasse 17

1. Die Hausordnung bildet laut WEG einen Bestandteil des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages und ist daher zu beachten und im Sinne des vertraglichen und geordneten Zusammenlebens mit den Miteigentümern und Mietern auch einzuhalten. Die Hausordnung ist für alle Hausbewohner und deren Besucher, Lieferanten etc verbindlich. Vorrangiges Anliegen aller soll Rücksichtnahme sein, um das Zusammenleben so angenehm und reibungslos wie möglich zu gestalten.
2. Alle Hausbewohner sind verpflichtet, die Wohnanlage sauber zu halten und schonend zu behandeln, um nicht unnötige Kosten zu verursachen. Für Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt entstehen, haftet der Verursacher. Schäden am Haus, an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Einrichtungen oder an den Anlagen sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
3. Bauliche Veränderungen an den Außenteilen des Hauses oder an den Allgemeinteilen der Liegenschaft, zB Verglasung von Balkonen, Montage von Markisen, usw dürfen unter Einhaltung allfälliger behördlicher Vorschriften bzw unter Einhaltung der vom Architekten vorgegebenen Farbgebung durchgeführt werden, wenn dadurch weder eine Schädigung des Hauses noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer, besonders aber auch keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses bewirkt wird. Blumenkisten dürfen nur innerhalb der Fensterbrüstungen montiert werden.
4. Grundsätzlich ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten, ebenfalls ist die Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit ist das Musizieren von Musikinstrumenten zu unterlassen, auf die Benützung besonders lärmintensiver Haushaltsgeräte wie Staubsauger oder Waschmaschine zu verzichten. Radio und TV ist auf Zimmerlautstärke zu stellen und bei Besuchern ist darauf zu achten, dass zusätzlicher Lärm vermieden wird.
5. Das Ausklopfen oder Ausschütteln von Teppichen, Decken usw von Fenster oder Balkonen ist untersagt.
6. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist in sämtlichen Allgemeinräumen (Stiegenhaus, Wasch- und Trockenräume, etc) sowie in der Tiefgarage untersagt. Weiters dürfen keine Zigarettenkippen auf den Allgemeinflächen entsorgt werden.
7. Trockenräume dürfen nur von Hausbewohnern benützt werden und sind sauber zu hinterlassen.

8. Außerhalb der einzelnen Wohnungen oder Kellerabteile ist es nicht gestattet, Gegenstände wie zB Schuh- und Kleiderkästen, Schi, Fahrräder abzustellen oder Sperrmüll anzusammeln.
9. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist auf die strikte Einhaltung der geforderten Mülltrennung zu achten und der Müllraum ist unbedingt sauber zu halten.
10. Um Schwierigkeiten mit den Sanitärinstallationen zu vermeiden, dürfen keinesfalls Küchenabfälle, heißes Fett uä durch Abfluss- oder WC-Anlagen entsorgt werden.
11. Das Lagern von leicht entzündbarem Material (zB Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin und Gasflaschen) ist in den Kellerabteilen, in sonstigen Kellerräumlichkeiten und Stiegenhäusern verboten.
12. Das Lagern jeglicher Gegenstände in der Tiefgarage ist untersagt.
13. Wenn Tiere im Haus gehalten werden, sind deren Besitzer angehalten, besonders darauf zu achten, dass die Mitbewohner durch die Tiere nicht in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden, und dass es nicht zu zusätzlicher Verunreinigung zB des Treppenhauses oder der Grünflächen kommt. Allenfalls hat der Tierhalter unverzüglich für entsprechende Reinigung zu sorgen. Hundehalter sind angehalten, ihre Hunde im gesamten Areal an die Leine zu nehmen.
14. Für die Bepflanzung und Pflege der zur Wohnung gehörenden Pflanzentröge sind die Eigentümer(innen) selbst verantwortlich.
15. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zur Tiefgarage frei bleibt.
16. Um einen reibungslosen Ablauf der Hausverwaltung zu ermöglichen, sind allfällige Eigentümerwechsel der Hausverwaltung möglichst unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben die Wohnungseigentümer ihren Mietern die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen und auf deren Einhaltung zu bestehen.
17. Die Besucherparkplätze stehen den Besuchern der in der Wohnanlage wohnenden Eigentümer und Mieter zur Verfügung.
18. Für das Grillieren in den Gärten oder auf den Terrassen sind ausschließlich Gasgrillgeräte zu verwenden. Das Verwenden von Holzkohlegrillgeräte ist untersagt.

ZIMA OBJEKTMANAGEMENT GMBH

Diese Hausordnung wurde bei der Hausversammlung am 18.10.2016 beschlossen.